

Amtsblatt

der Fachhochschule Deggendorf

Nummer 7

Jahrgang 2007

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Me-
dientechnik an der Fachhochschule Deggendorf vom 31. Juli 2007

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Medientechnik an der Fachhochschule Deggendorf

Vom 31. Juli 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

§ 1 Studienziel

- (1) Der Studiengang Medientechnik hat zum Ziel, durch praxisorientierte Lehre auf der Grundlage wissenschaftlicher und kunsttheoretischer Erkenntnisse und Methoden den Studierenden alle Techniken, Inhalte und Gestaltungsmöglichkeiten moderner Medien zu vermitteln, so dass sie ingenieurmäßig Produkte im Bereich der Medien erstellen, medienproduzierende Techniken und Methoden neu- oder weiterentwickeln können und medienästhetische Gestaltungskonzepte und Verfahren kennen lernen. Das eigenständige und verantwortungsbewusste Handeln für Gesellschaft und Betrieb soll gestärkt und ausgebaut werden. Basis der Lehre sind Methoden und Erkenntnisse der modernen Medienwissenschaft und Ingenieursdisziplinen, Gestaltungslehre und verwandter wissenschaftlicher und künstlerischer Disziplinen.
- (2) Der Studiengang vermittelt auf Basis technischen und medienkulturellen Wissens eine Medienkompetenz, die zunehmend notwendig ist, um die globalisierenden und integrierenden Entwicklungen der Informationsgesellschaft mitgestalten zu können. Dazu werden ingenieurwissenschaftliches Wissen, Informatik und Techniken digitaler Medien mit Design und Journalistik sowie betriebswirtschaftlichen Aspekten kombiniert, um die Studierenden zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur zu befähigen.
- (3) Durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Zusammenhänge der betreffenden Wissensgebiete zu erkennen und ingenieurwissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anwenden können. Des Weiteren soll jene Flexibilität erlangt werden, die benötigt wird, um der immer rascher fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung in den einschlägigen Fächern soll auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Ingenieurstätigkeiten auf Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Tendenzen soweit wie möglich zu vermeiden. Die Studierenden erhalten damit wichtige Kenntnisse, um Projekte, Produktionen, Forschungen und Entwicklungen in der Medientechnik verantwortungsbewusst leiten und erfolgreich abschließen zu können.

- (4) Das Studium soll für Ingenieurtätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:
- Entwicklung und Design
 - Produktion und Aufnahme
 - Qualitätssicherung
 - Projektierung und Projektleitung
 - Vertrieb und Marketing
 - Service und Beratung
 - Redaktion und Betriebsleitung
 - Überwachung und Begutachtung
 - Forschung/Entwicklung der Auto-, Unterhaltungs- oder Geräteindustrie
 - Selbständige Auftragsbearbeitung
- (5) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung geachtet, welche es den Absolventinnen und Absolventen ermöglicht, in vielfältigen Berufsbildern zu arbeiten. Berufsmöglichkeiten bieten sich in allen Bereichen, in denen Medien eingesetzt und produziert werden. Dies kann in Medienunternehmen, aber auch in anderen Wirtschaftsunternehmen oder im öffentlichen Dienst sowie in der freien Praxis sein.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als sechstes Studiensemester geführt. Es sind insgesamt 210 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Das Studium gliedert sich ab dem 4. Studiensemester in die Studienschwerpunkte:
- Medien-Design (MD)
 - Medien-Informatik (MI).
- (3) Die Wahl des Studienschwerpunktes ist nach dem 3. Studiensemester zu treffen. Studierende, die keine Wahl treffen, werden einem Studienschwerpunkt zugeordnet.
- (4) Die Allgemeinen Wahlpflichtfächer (AWP) und das fachspezifische Wahlpflichtfach (FWP) können in jedem Semester abgeleistet werden. Das FWP besitzt 4 SWS bzw. mindestens 4 ECTS-Punkte, kann aber auch aus zwei FWP mit jeweils 2 SWS bzw. mindestens jeweils 2 ECTS-Punkten bestehen.

§ 3

Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Punkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.

- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern oder Wahlfächern:
 1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt. Ein fachspezifisches Wahlpflichtfach kann durch eine Projektarbeit oder durch ein Pflichtfach mit gleicher oder höherer SWS-Zahl eines anderen Studienschwerpunkts oder eines anderen Studiengangs ersetzt werden.
 3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können aufgrund einer entsprechenden Regelung im Studienplan in einer Fremdsprache abgehalten werden. In Pflichtfächern ist dies nur möglich, wenn die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in deutscher Sprache angeboten werden.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 4

Übertritt aus anderen Studiengängen

- (1) Ein Übertritt aus vergleichbaren Studiengängen derselben Hochschule oder anderer Hochschulen ist möglich, sofern freie Studienplätze in den jeweiligen Semestern vorhanden sind.
- (2) Es müssen anrechenbare Leistungen im Werte von mindestens je 8 ECTS-Punkten pro vorangegangenen Semester erreicht worden sein.

§ 5

Eintritt in das Schwerpunktstudium sowie in das praktische Studiensemester

- (1) Der Eintritt in das Schwerpunktstudium setzt voraus, dass mindestens 70 ECTS-Punkte erzielt wurden.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 120 ECTS-Punkte erzielt wurden.

§ 6 Studienplan

Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul/Fach, Lehrveranstaltung und Studiensemester,
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module/Fächer,
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule/-fächer mit ihrer Stundenzahl,
4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule/-fächer,
5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
6. die Studienziele und -inhalte sowie Zeitaufwand der einzelnen Module/Fächer (Modulhandbuch),
7. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
8. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
9. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Fächern soweit diese nicht deutsch ist.

§ 7 Fachstudienberatung

Studierende, die nach zwei Fachsemestern noch keine 40 ECTS-Punkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 8 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen der Lehrveranstaltungen

- F1101 Mathematik 1
- F1102 Grundlagen Elektrotechnik 1
- F1103 Physik 1

erstmals angetreten haben.

§ 9 Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester wird üblicherweise im 6. Sem. absolviert und umfasst 20 Wochen. Es muss eine schriftliche Ausarbeitung von mindestens 10 DIN-A4-Seiten abgegeben werden, deren Benotung über die Anerkennung des Praktikums entscheidet. Eine Note von 4,0 oder besser führt zur Anerkennung des Praktikums. Das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden. Ein Vor- oder Grundpraktikum ist nicht notwendig.
- (2) Als Ergänzung zum Praxissemester sind insgesamt 4 praxisbegleitende Lehrveranstaltungen zu absolvieren, die in jedem beliebigen Semester oder in den Semesterferien belegt werden können. Eine PLV besitzt dabei einen Umfang von 3 SWS bzw. 2 ECTS-Punkten. Die PLV werden benotet. Eine Note von 4,0 oder besser führt zur Anerkennung der PLV.
- (3) Zwei praxisbegleitende Lehrveranstaltungen können auch durch eine mindestens zweiwöchige Studienarbeit bzw. eine Studienarbeit, die insgesamt mindestens 6 SWS bzw. mindestens 4 ECTS-Punkte ausmacht, ersetzt werden. Die Studienarbeit wird ebenfalls benotet. Eine Note von 4,0 oder besser führt zur Anerkennung.
- (4) Titel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen bzw. der Studienarbeiten werden ins Zeugnis aufgenommen.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Jedem Modulfach ist eine Prüfung am Ende des Semesters zugeordnet, deren Gewichtung zur Gesamtnote im Anhang zu ersehen ist. Entsprechend der Prüfungsart im Anhang kann die Note eines Modulfaches aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder einer benoteten Projektarbeit oder aus mehreren Einzelprüfungen (z.B. Praktikumsversuche) bestehen.
- (2) Die Noten über das Industriepraktikum sowie die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen tragen nicht zur Gesamtnote bei, sondern sind entscheidend für die Anerkennung von Praktikum und PLV.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse aus dem Bereich der Medientechnik auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Die Bachelorarbeit ist eigenständig anzufertigen und kann sowohl innerhalb als auch außerhalb der Hochschule bearbeitet werden.

- (3) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 150 ECTS-Punkte erreicht hat. Die Bachelorarbeit besitzt 12 ECTS-Punkte. Sie wird von einem Professor der Fakultät begutachtet und muss mindestens die Note 4,0 erreichen. Die Inhalte und Ergebnisse der Bachelorarbeit werden von den Studierenden in einem Kolloquium kurz präsentiert.

§ 12 Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Die Gewichtung ist in der Anlage festgelegt. Unbenotete Prüfungen gehen nicht in die Prüfungsgesamtnote ein, müssen aber mit Erfolg bestanden sein.
- (2) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 1 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zusätzlich zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 13 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 14 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 15

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2007 aufnehmen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Medientechnik an der Fachhochschule Deggendorf vom 10. April 2001 (KWMBI II 2002 S. 387), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. April 2005 ((Amtsblatt der Fachhochschule Deggendorf 2005 Nr. 5) gilt für die Studierenden des Diplomstudiengangs fort. Im Übrigen tritt sie außer Kraft.
- (3) Der zuständige Fakultätsrat kann im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuregelung des Studiums notwendig ist.

**Anlage
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik
an der Fachhochschule Deggendorf**

Übersicht über die Module, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

1. Theoretische Studiensemester

Nr.	Modul	Nr.	Lehrveranstal- tung	Art	ECTS	SWS	Ge- wicht	Zulassungs- vorausset- zungen ¹⁾ Art der Prüfung Dauer in Min.
F-01	Ingenieur- mathematik	F1101	Mathematik 1	SU/Ü	5	4	1	LN/TN schrP 60-120
		F2101	Mathematik 2	SU/Ü	4	4	1	LN/TN schrP 60-120
F-02	Elektrotechnik	F1102	Grundlagen ET 1	SU/Ü	5	4	1	LN/TN schrP 60-120
		F2102	Grundlagen ET 2	SU/Ü	5	4	1	LN/TN schrP 60-120
F-03	Physik	F1103	Physik 1	SU/Ü	5	4	1	LN/TN schrP 60-120
		F2103	Physik 2	SU/Ü	5	4	1	LN/TN schrP 60-120
F-04	Grundlagen der Informatik	F1104	Informatik 1	SU/Ü	5	4	1	LN/TN schrP 60-120
		F3103	Web- Programmierung	SU/Ü/PA	3	2	0,5	LN/TN schrP/PA 60-120
F-05	Angewandte Informatik	F3102	Informatik 2	SU/Ü/Pr	5	4	1	LN/TN schrP/mdIP/EP 60-120
		F4102	Informatik 3	SU/Ü/PA	4	4	1	LN/TN schrP/PA 60-120
F-06	Grundlagen der Audiotechnik	F2105	Tontechnik	SU/Ü	4	4	1	LN/TN schrP 60-120
		F3104	Tontechnik- Praktikum	SU/Ü/Pr	5	4	1	LN/TN schrP/mdIP/EP 60-120
F-07	Medientechnik	F3101	Digitale Medien 1	SU/Ü	5	4	1	LN/TN schrP 60-120
		F4101	Digitale Medien 2	SU/Ü	5	4	1	LN/TN schrP 60-120

Nr.	Modul	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SWS	Gewicht	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾ Art der Prüfung Dauer in Min.
F-08	Grundlagen des Designs	F1106	Grundlagen des Designs	SU/Ü/PA	6	6	1	LN/TN schrP/PA/EP 60-120
		F2106	Kommunikationsdesign	SU/Ü	4	4	1	LN/TN schrP/PA/EP 60-120
F-09	Angewandtes Grafikdesign	F3106	Fotografie	SU/Ü/PA	3	2	0,5	LN/TN schrP/PA/EP 60-120
		F4104	Medien-Design 1	SU/Ü/PA	4	4	1	LN/TN schrP/PA/EP 60-120
F-10	Multimedia-Anwendungen	F2104	Multimedia-Anwendungen	SU/Ü/PA	4	4	1	LN/TN schrP/PA/EP 60-120
F-11	Grundlagen des Film/Video-Design	F1105	Kamera- und Schnitttechnik	SU/Ü/PA	2	2	0,5	LN/TN schrP/PA 60-120
		F2107	Film/Video-Design 1	SU/Ü/PA	4	4	1	LN/TN schrP/PA 60-120
F-12	Angewandtes Film/Video-Design	F3107	Film/Video-Design 2	SU/Ü/PA	5	4	1	LN/TN schrP/PA 60-120
		F4105	Film/Video-Design 3	SU/Ü/PA	6	6	1	LN/TN schrP/PA 60-120
F-13	Wirtschaft	F1107	Betriebswirtschaft	SU/Ü	2	2	0,5	LN/TN schrP 60-120
		F4106	Projektmanagement	SU/Ü/PA	2	2	0,5	LN/TN/EP schrP/PA 60-120
		F7101	Medienmarketing	SU/Ü	3	2	0,5	LN/TN schrP 60-120
F-14	Journalismus	F3105	Journalismus 1	SU/Ü	2	2	0,5	LN/TN schrP/PA 60-120
		F5102	Journalismus 2	SU/Ü/PA	2	2	0,5	LN/TN schrP/PA 60-120
F-15	Modellierung	F4103	3D-Modellierung	SU/Ü/PA	4	4	1	LN/TN schrP/PA 60-120
F-16	Medienanalyse	F5101	Medienanalyse	SU/Ü/PA	5	4	1	LN/TN schrP/PA 60-120
F-17	Medienrecht	F7102	Medienrecht	SU/Ü	3	2	0,5	LN/TN schrP/PA/EP 60-120
F-18	Wahlmodul ³⁾	Z3100	Allgemeinwiss. Wahlpflichtfach 1	SU/Ü/PA	2	2	0,5	LN/TN schrP/mdIP/PA 60-120
		Z5100	Allgemeinwiss. Wahlpflichtfach 2	SU/Ü/PA	2	2	0,5	LN/TN schrP/mdIP/PA 60-120
		F7100	Fachspez. Wahlpflichtfach	SU/Ü/PA	4	4	1	LN/TN schrP/mdIP/PA 60-120
F-19	Bachelorarbeit	F7105 F7106	Bachelorarbeit Kolloquium Bachelor	---	12 3	---	3	
	Gesamt				149	118		

Studienschwerpunkt Medien-Design (MD)

Nr.	Modul	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SWS	Gewicht	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾ Art der Prüfung Dauer in min
F-20	Angewandte Audiotechnik	F4107	Audioanwendungen 1	SU/Ü/PA	5	4	1	LN/TN schrP/PA/EP 60-120
		F5103	Audioanwendungen 2	SU/Ü/PA	5	4	1	LN/TN schrP/PA/EP 60-120
F-21	Interaktive Medien	F5104	Interaktive Medien	SU/Ü/PA	5	4	1	LN/TN schrP/PA/EP 60-120
F-22	Mediendesign	F5105	Medien-Design 2	SU/Ü/PA	5	4	1	LN/TN schrP/PA/EP 60-120
F-23	Internetfernsehen	F5106	Film/Video-Design 4	SU/Ü/PA	6	6	1	LN/TN schrP/PA 60-120
F-24	Visualisierung und Animation	F7103	3D-Visualisierung und Animation	SU/Ü/PA	5	4	1	LN/TN schrP/PA/EP 60-120
Gesamt					180	144		

Studienschwerpunkt Medien-Informatik (MI)

Nr.	Modul	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SWS	Gewicht	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾ Art der Prüfung Dauer in min
F-25	Grafik-Programmierung	F4108	Grafik-Programmierung	SU/Ü/PA	5	4	1	LN/TN schrP/PA 60-120
F-26	Internet-Anwendungen	F5107	Internet-Anwendungen	SU/Ü/PA	5	4	1	LN/TN schrP/PA 60-120
F-27	Kommunik. – und Netzwerktechnik	F5108	Kommunik.- und Netzwerktechnik	SU/Ü/PA	5	4	1	LN/TN schrP/PA/EP 60-120
F-28	Softwareengineering	F5109	Softwareengineering	SU/Ü/PA	6	6	1	LN/TN schrP/PA 60-120
F-29	Datenbanken	F5110	Datenbanken	SU/Ü/PA	5	4	1	LN/TN schrP/PA/EP 60-120
F-30	Spezialthemen der Medien-Informatik	F7104	Spezialthemen der Medien-Informatik	SU/Ü/PA	5	4	1	LN/TN schrP/PA/EP 60-120
Gesamt					180	144		

2. Praktisches Studiensemester

Nr.	Modul	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	ECTS	SWS	Prüfungen / Leistungsnachweise am Ende des praktischen Studiensemesters ¹⁾
F-31	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ²⁾	F6101	PLV 1	SU/Ü/PA/Pr	2	3	LN/TN schrP/mdIP/PA 60-120
		F6102	PLV 2	SU/Ü/Pr	2	3	LN/TN schrP/mdIP/PA 60-120
		F6103	PLV 3	SU/Ü	2	3	LN/TN schrP/mdIP/PA 60-120
		F6104	PLV 4	SU/Ü	2	3	LN/TN schrP/mdIP/PA 60-120
F-32	Industriepraktikum	F6105	Praktikum	Pr	22	---	Schriftl Bericht mit mind. 10 DIN-A4-Seiten
	Gesamt				210	156	

¹⁾ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

²⁾ Zwei PLV können auch durch eine mindestens zweiwöchige Studienarbeit ersetzt werden.

³⁾ Ein Fachspezifisches Wahlpflichtfach kann durch eine Projektarbeit oder durch ein Pflichtfach mit gleicher oder höherer SWS-Zahl eines anderen Studienschwerpunkts oder eines anderen Studiengangs ersetzt werden.

Abkürzungen:

BA	=	Bachelorarbeit
ECTS	=	European Credit Transfer System
EP	=	Einzelprüfungen, die zu einer Gesamtnote zusammengefasst werden
KI	=	Klausur
LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis
mdl	=	mündlich
P	=	Prüfung
PA	=	Projektarbeit
Pr	=	Praktikum
Ref	=	Referat
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit
S	=	Seminar
schr	=	schriftlich
StA	=	Studienarbeit
SU	=	Seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Deggendorf vom 24. Januar 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Deggendorf vom 31. Juli 2007.

Deggendorf, den 31. Juli 2007

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung wurde am 31. Juli 2007 in der Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31. Juli 2007 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 31. Juli 2007.